Abfallsatzung
der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 02.05.2025

Hinweise zur Lesefassung

Die Abfallsatzung der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahl-gesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915); § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach in ihrer Sitzung am 09.12.2021 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt (Abfallsatzung der Stadt Wächtersbach) beschlossen

Letzte Änderung

Zuletzt geändert durch die 3. Änderung zur Abfallsatzung der Stadt Wächtersbach vom 09.04.2025; in Kraft seit 01.05.2025.

Teil 1

§ 1 Aufgabe

(1) Die Stadt Wächtersbach betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung gehört auch die Abfallberatung i.S.v § 46 KrWG.

(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

(3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Einwohner.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Verpackungsstoffe sind Verpackungen, die nicht aus Papier oder Glas sind. Es handelt sich um sogenannte Leichtverpackungen, die vor allem aus Kunststoff,

Metall, Verbundstoffen und Naturmaterialen bestehen und ein Produkt schützen (z.B. Plastikbecher, Wurst-, Käse- und Eisverpackungen aus Plastik, Alufolie, Kosmetikverpackungen, Konservendosen, Getränkekartons, Plastiktüten, Kronenkorken etc.).

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleitet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG,

b. Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,

c. Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,

d. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt nach dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zweck der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Main-Kinzig-Kreis vom 26.11.2001 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen, dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

(1) Die Stadt Wächtersbach sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

a. Papier, Pappe und Karton,

b. Bioabfälle i.S.d. §3 Abs. 7 KrWG,

c. sperrige Abfälle,

d. sperrige Gartenabfälle,

e. Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.

f. Altmetall etc.

Die Abholtermine werden seitens der Stadt bekanntgegeben oder können teilweise telefonisch beim Dienstleister zur Abholung angemeldet werden.

(2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu zugeteilten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen/Abfallbesitzer unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Für Buchst. a) sind Abfallgefäße in den Nenngrößen 240 L und 1.100 L zugelassen und für Buchst. b) sind Abfallgefäße in der Nenngröße 140 L zugelassen.

(3) Die in Abs.1, Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle werden von der Stadt zweimal jährlich eingesammelt. An den hierfür vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu beantragen. Die Stadt kann besondere Abfuhrtermine für bestimmte Fraktionen der sperrigen Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtermine im Abfallkalender mitteilen.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. d). genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt einmal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen – gebündelt oder in kompostierbaren Papiersäcken - vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

(5) Die in Abs. 1 Buchstabe e) und f) genannten Abfälle werden auf Abruf abgeholt. Sie sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen an der Grundstücksgrenze zur Abholung unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrige Abfälle im Bringsystem

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung bzw. sperrige Abfälle:

a. Papier, Pappe und Kartonage (in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese nicht über die Papiertonne entsorgt werden können),

b. Elektronikschrott (in haushaltsüblichen Mengen),

c. Garten- und Grünabfall alternativ zur Abholung von Gartenabfällen (siehe § 5 Abs. 1 d),

d. Sperrmüll alternativ zur Abholung von sperrigen Abfällen (siehe § 5 Abs. 1 c),

e. Schrott und sonstige Metalle,

f. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen,

g. Kork,

h. Batterien.

(2) Die in Abs. 1 a bis h genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle bei der Firma Weisgerber in der Industriestraße in Wächtersbach zu bringen und dem dort anwesenden Personal, unter Kenntlichmachung als Wächtersbacher Bürgerin oder Bürger (Vorlage eines Ausweisdokumentes), zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt Wächtersbach bekanntgegeben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a. 80 L

b. 140 L

c. 240 L

d. 1.100 L

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden oder nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen etc.

§ 9 Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhaltes der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind Papier und Pappabfälle/Kartonagen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen. In die gelben Gefäße (Wertstoffgefäße) sind die Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen und stoffgleiche Nichtverpackungen einzufüllen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in irgendeiner Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in dem Abfallbehälter zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlicher Verschmutzung führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - sofern keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind im Rathaus - Bürgerservice - zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Grundstück mindestens eine Restmülltonne angemeldet sein muss. Eine Restmülltonne mit einem Volumen von 140 L darf von höchstens 8 auf dem Grundstück gemeldeten Personen genutzt werden. Ab der 9. Person muss eine zweite, ab der 17. Person eine dritte (usw.) Restmülltonne angemeldet werden. Ab dem 01.05.2025 bietet die Stadt mittels Verkleinerungseinsatz eine Verkleinerung von bestehenden 140 L Gefäßen auf ein Volumen von 80 L an. Die Verringerung des Gefäßvolumens kann bei der Stadt gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß § 15a Abs. (1) beantragt werden. Die Gewährung einer Verkleinerung erfolgt ausschließlich für Grundstücke, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind. Gemeldete Person in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Ergibt sich, dass die aufgestellten

Tonnen in der Regel nicht ausreichen oder dass sie sich wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß schließen lassen, so sind den Grundstückseigentümern jederzeit – auch ohne deren Antrag - weitere Hausmülltonnen gebührenpflichtig zuzuteilen und die erforderlichen Kontrollmarken anzubringen.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Für die Einsammlung von Papier/Pappe wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes pro Grundstück jeweils ein 240-L-Gefäß zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle, die nicht im Bringsystem nach § 6 Abs. 1 d) zur Firma Weisgerber angeliefert werden, sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Abfallbesitzer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

(4) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, das heißt mehr als 700 Kilogramm nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 11 Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig im Abfallkalender und in der Presse öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in diesem Mitteilungsorgan (Presse, Kalender und Homepage) bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im

Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 9 Abs. 1) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

b. Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,

d. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

e. pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 13 Allgemeine Pflichten

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Die Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorrübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Teil II

§ 15 Gebühren[1]

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden bei Zuteilung folgender Gefäße erhoben:

a. Restmüllgefäße

Gefäßgröße	Gefäßgebühr pro Monat	Gefäßgebühr pro Jahr
80 L Gefäß	14,90 Euro	178,80 Euro
140 L Gefäß	22,80 Euro	273,60 Euro
240 L Gefäß	37,00 Euro	444,00 Euro
1.100 L Gefäß	165,00 Euro	1.980,00 Euro

b. Biomüllgefäße

Gefäßgröße	Gefäßgebühr pro Monat	Gefäßgebühr pro Jahr
140 L Gefäß	10,58 Euro	126,96 Euro

c. Papiermüllgefäße

Gefäßgröße	Gefäßgebühr pro Monat	Gefäßgebühr pro Jahr

[1] Geändert durch die Erste Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wächtersbach vom 15.12.2022

240 L Gefäß	0,00 Euro	0,00 Euro
1.100 L Gefäß	0,00 Euro	0,00 Euro

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Hol- oder Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten. Für einige Abfallarten können separate Gebühren zur Voll- oder Teilfinanzierung der entstehenden Kosten erhoben werden (z.B. Sperrmüll, Metallsammlung, Kühlgeräte, Gartenabfälle im Bringsystem u.ä.).

d. Sperrmüll und Gartenabfälle

Für jedes Grundstück mit angemeldeter Restmülltonne besteht eine Abgabeberechtigung für Sperrmüll und Gartenabfälle. Die Abgabeberechtigung ermächtigt den Besitzer der Restmülltonne, Sperrmüll bis max. 350 Kilo und Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei abzugeben oder Sperrmüll zweimal jährlich abholen zu lassen. Zur Kenntlichmachung der Abgabeberechtigung dient ein Ausweisdokument, das zeigt, dass der Besitzer des Sperrmülls oder des Gartenabfalls in Wächtersbach wohnhaft ist, sowie die Deckelnummer der auf den jeweiligen Wohnsitz des Bürgers angemeldeten Restmülltonne.

Alternativ kann von der Stadt Wächtersbach eine zeitlich begrenzte Vollmacht als Abgabeberechtigung ausgestellt werden. Diese Vollmacht ist schriftlich zu beantragen. Für Grundstückseigentümer, die nicht in Wächtersbach wohnhaft sind, kann die Abgabeberechtigung nur dann ausgestellt werden, wenn das betreffende Grundstück nachweislich unbewohnt bzw. nicht vermietet ist. Ausnahmegenehmigungen können nur dann erteilt werden, wenn nach Überprüfung durch die Stadt ein nachweisbarer, zwingender Grund vorliegt.

1. Sperrmüllabholung

   Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 3 wird von der Stadt oder deren Beauftragten zweimal jährlich kostenfrei abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Anmeldung hat ab dem 01.01.2025 telefonisch, per E-Mail oder postalisch direkt bei Firma Weisgerber zu erfolgen.

Adresse:	Weisgerber Umweltservice GmbH Industriestraße 52, 63607 Wächtersbach
Telefonnummer:	06053 / 70 689 0
E-Mail-Adresse:	sperrmuell@weisgerber-umweltservice.de

   Die Anzahl der Anmeldungen pro Abholung ist auf maximal 65 Haushalte beschränkt und muss spätestens eine Woche vor dem bekannten Abholtermin bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die Anmeldungen werden nach Eingang der Anmeldungen berücksichtigt. Die Stadt teilt die Abholzeitpunkte im Abfallkalender oder über geeignete Bekanntgabewege mit. Den angemeldeten Sperrmüll entsorgt die Stadt bis maximal 3m³ pro Haushalt kostenfrei. Mehrmengen, die darüber hinaus gehen, werden im Nachgang zur Abholung in Rechnung gestellt.

1. Abholung Gartenabfälle

Sperrige Gartenabfälle im Sinne des § 5 Abs. 4 werden in haushaltsüblichen Mengen von der Stadt oder deren Beauftragten einmal jährlich kostenfrei abgeholt, wenn der

Besitzer dies beantragt. Die Anmeldung erfolgt ab dem 01.01.2025 auf selbem Wege wie die unter Punkt 1. beschriebene Anmeldung zur Sperrmüllabholung.

2. Abgabe am Wertstoffhof

Abfälle und sperrige Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 können direkt beim kommunalen Wertstoffhof der Firma Weisgerber unter Kenntlichmachung als Wächtersbacher Bürgerin oder Bürger nach Vorlage des Ausweisdokuments zu folgenden Konditionen entsorgt werden:

Abfallprodukt:	Preis je Kilogramm:
Bauschutt	0,08 €
Mineralische Abfälle / Baustellenabfälle	0,32 €
Sperrmüll (ab einer Mengenüberschreitung der kostenfreien 350 kg)	0,32 €
Vermischte Abfälle	0,42 €
Grün- und Gartenabfälle	0,00 €
Holz (unbehandelt)	0,18 €
Holz (behandelt)	0,22 €
Restmüll / Windeln	0,42 €

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 7,50 Euro für 120 l abgegeben

(4) Bei Geburt eines Kindes

a. Allen Eltern wird auf Antrag, nach Vorlage der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt für die ersten 36 Monate nach der Geburt, je Monat ein 120 Liter Windelsack für die Entsorgung anfallender Windel, als freiwillige Leistung der Gemeinde, ohne Berechnung der entstehenden Abfallgebühren, zur Verfügung gestellt. Die Windelsäcke werden zusätzlich, zu den von den Abfallpflichtigen als Regelgefäße vorzuhaltenden weiteren Abfallgefäßen, abgegeben. Die Größe und Anzahl der aufgestellten Abfallgefäße, die bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Windelsäcke bereits vorhanden waren, bleiben von dieser Regelung unberührt. Gegebenenfalls sind, unabhängig von der Ausgabe der Windelsäcke, die vorhandenen Abfallgefäße auf die aktuelle Einwohnerzahl abzustimmen und neu anzupassen.

b. Bei Zuzug wird Eltern auf Antrag, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, zeitanteilig ebenfalls je Monat ein 120 Liter Windelsack für die Entsorgung anfallender Windel, als freiwillige Leistung der Gemeinde, ohne Berechnung der entstehenden Abfallgebühren, zur Verfügung gestellt. Die Windelsäcke werden zusätzlich, zu den von den Abfallpflichtigen als Regelgefäße vorzuhaltenden weiteren Abfallgefäßen, abgegeben. Die Größe und Anzahl der aufgestellten Abfallgefäße, die bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Windelsäcke bereits vorhanden waren, bleiben von dieser Regelung unberührt. Gegebenenfalls sind, unabhängig von der Ausgabe der Windelsäcke, die vorhandenen Abfallgefäße auf die aktuelle Einwohnerzahl abzustimmen und neu anzupassen.

c. Der Anspruch auf die zu gewährenden Windelsäcke ist mit deren Ausgabe bei der Antragstellung bzw. Anmeldung beim Einwohneramt erfüllt. Eine weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist nicht mehr vorzunehmen. Der Vorgang findet mit der Übergabe einer entsprechenden Anzahl von Windelsäcken seinen Abschluss, sofern noch verfügbare Monate, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nicht verstrichen sind. Ein weiterer Anspruch über die gewährte Dreijahresfrist hinaus ist nicht vorgesehen.

d. Die Verwaltung führt über die Anspruchsberechtigten laufende Listen und hält die Anzahl der verausgabten Windelsäcke für Abrechnungs- und statistische Zwecke darin fest.

(5) Bei Pflegebedürftigkeit und nachgewiesener Inkontinenz

a. Jedem Pflegebedürftigen wird auf Antrag, nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, eine 140 Liter Restmülltonne für die Entsorgung anfallender Inkontinenzartikel, als freiwillige Leistung der Stadt, ohne Berechnung der entstehenden Abfallgebühren, zur Verfügung gestellt. Die Windeltonne wird zusätzlich, zu den von den Abfallpflichtigen als Regelgefäße vorzuhaltenden weiteren Abfallgefäßen, aufgestellt. Die Größe und Anzahl der aufgestellten Abfallgefäße, die bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Windeltonne bereits vorhanden waren, bleiben von dieser Regelung unberührt.

b. Eine ärztliche Bescheinigung über die weiterhin bestehende Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit des erhöhten Bedarfs an Abfallgefäßen wegen Inkontinenz, ist spätestens nach Ablauf von 24 Monaten wiederholt bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Dies ist von der Verwaltung regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls durch Anforderung bei den Anspruchsberechtigten sicherzustellen, um einen Missbrauch der Einrichtung auszuschließen. Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Daten in das automatisierte Abrechnungsverfahren zu übernehmen und die Anspruchsberechtigten nach Bedarf zu unterrichten.

c. Evtl. anfallende Gebühren für die vorzulegenden, ärztlichen Bescheinigungen werden nicht durch die Stadt erstattet.

d. Der Anspruch auf Bereitstellung der Windeltonne erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen z.B. Wegzug des Anspruchsberechtigten aus dem Stadtgebiet oder mit dessen Tod. Die Gefäße sind der Kommune wieder zurückzugeben bzw. durch das Steueramt einzuziehen, ohne weiteren Anspruch auf deren Nutzung.

e. Die Steuerverwaltung führt über die Anspruchsberechtigten laufende Listen und hält die Anzahl der verausgabten Restmülltonnen für Abrechnungs- und statistische Zwecke darin fest.

§ 15a Verwaltungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für

a. die Bearbeitung eines Antrags auf Zuteilung eines oder mehrerer zusätzlicher Abfallgefäße oder bei Veränderung eines oder mehrerer bestehender Abfallgefäße eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 €. Ausgenommen hiervon sind der Austausch oder die Reparaturen defekter Abfallgefäße, sowie Gefäße, bei denen ein Schloss eingebaut bzw. nachgerüstet werden soll.

b. die Bearbeitung und Zuteilung eines oder mehrerer Abfallgefäße bei Neuanschluss eines Grundstücks oder auf Grund von Eigentümerwechsel eines Grundstücks eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 €.

c. die Registrierung bei Inanspruchnahme der kostenfreien Windelsäcke bei Geburt eines Kindes bis zu dessen vollendetem drittem Lebensjahr eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

(2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung und ist nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 15b Illegale Müllentsorgung

Die illegale Müllentsorgung ist eine Ordnungswidrigkeit. Ist einer Person die illegale Müllentsorgung durch das Ordnungsamt nachgewiesen und wurde ein Bußgeldverfahren gegen diese eingeleitet, werden dieser Person ebenfalls die anfallenden Entsorgungs- und Lohnkosten zur Beseitigung des von ihr illegal entsorgten Mülls in Rechnung gestellt.

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in, im Falle des Erbbaurechtes der/die Erbbauberechtigte/n und im Falle einer Grundstücksgemeinschaft der von dieser gemeinschaftlich benannte Adressat des Gebührenbescheids. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung. Bei beantragter Befreiung vom Anschluss- und Nutzungszwang endet die Gebührenpflicht mit Ende des Monats, in dem der schriftliche Befreiungsantrag durch die Stadt genehmigt wurde.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.

Teil III

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt.
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,

8. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
11. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
12. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
13. entgegen § 13 Abs. 5 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Abfallsatzung der Stadt Wächtersbach tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Fassung der Abfallsatzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Wächtersbach, den 20.12.2022

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach
Weiher
Bürgermeister